

Vorwort

Wer sich zum Thema Todesermittlung in der Literatur informieren will, stößt früher oder später auf den Namen Armin Mätzler. Er hat nicht nur den vorliegenden Band bis zur 4. Auflage bearbeitet, sondern darüber hinaus grundlegende Buchbeiträge und Aufsätze veröffentlicht. Alle seine Publikationen sind durch eine präzise, tiefgründige Darstellung gekennzeichnet, die unübersehbar die jahrzehntelange Berufserfahrung des Autors erkennen lässt. Daraus erwächst für den, der Mätzlers Werk weiterführen will, ein hoher Anspruch. Dieser Verpflichtung war ich mir bewusst, als ich zugestimmt habe, die Neuherausgabe der „Todesermittlung“ zu übernehmen.

Für die vorliegende 5. Auflage wurde das bewährte Konzept des Buches beibehalten. Der Band soll auch weiterhin kriminalistisches Grundwissen in Verbindung mit Praxiserfahrungen vermitteln. Über den Wert von Fallberichten schrieb der verdienstvolle Berliner Kriminalist Hans Schneickert (1876–1944): „Die kriminaltaktische Lehre kann selbstverständlich nicht auf eine Kasuistik verzichten. Auch ältere Kriminalfälle können als Lehrbeispiele ein theoretisches Interesse beanspruchen. Die Berücksichtigung der Kriminalgeschichte wird immer von einigem Nutzen sein, weil sie geeignet ist, die Kombinationsfähigkeit des jungen Kriminalisten anzuregen.“¹

In diesem Sinne ist die von Mätzler gesammelte Kasuistik außerordentlich lehrreich. Die Fallbeschreibungen zeigen auf, was sich aus einer nicht selten harmlos anmutenden kriminaltaktischen Ausgangslage entwickeln kann. Dabei wird deutlich, wie vielfältig die Probleme sind, mit denen sich der Todesermittler auseinandersetzen muss. Neben Fachwissen und Berufserfahrung sind Kreativität und Akribie bei den Ermittlungen notwendig, um einen Todesfall umfassend aufzuklären. Manche Fallbeispiele verdeutlichen aber auch die Hemmnisse der kriminalistischen Untersuchungstätigkeit. Trotz intensiver Arbeit ist es nicht immer möglich, eine zweifelsfreie Entscheidung über das zum Tod führende Geschehen zu treffen.

1 *Schneickert, H. (1940) Kriminaltaktik mit besonderer Berücksichtigung der Kriminalpsychologie. 5. Aufl., S. IV.*

Die polizeilichen Ermittlungen in Sterbefällen werden vorrangig mit dem Ziel geführt, ein Fremdverschulden entweder festzustellen oder zweifelsfrei auszuschließen. Dementsprechend gehören zur vorgestellten Kasuistik auch einige Fälle, bei denen die Untersuchung ergab, dass ein Tötungsverbrechen vorliegt. Im Interesse der Leser gehen diese Fallbeschreibungen über das Todesermittlungsverfahren hinaus und umfassen auch die Aufklärung der aufgedeckten Tötungsdelikte.

Bei der kriminalistischen Untersuchung von Todesfällen ist eine enge Kooperation mit dem Rechtsmediziner oftmals eine *conditio sine qua non*. Ungeachtet dessen muss der Ermittlungsbeamte über Möglichkeiten und Grenzen rechtsmedizinischer Befundinterpretation informiert sein. In dem vorliegenden Band konnte das notwendige Wissen aus dieser medizinischen Spezialdisziplin nur komprimiert dargestellt werden. Für eine weitergehende Beschäftigung sei auf das Buch „Rechtsmedizin“ aus der Schriftenreihe der „Kriminalistik“ verwiesen. Im Hinblick auf den Leserkreis wurde auf die ausführliche Erläuterung kriminalistischer Fachbegriffe nahezu völlig verzichtet. Soweit ein Interesse besteht, können solche Begriffe im „Kriminalistik-Lexikon“ nachgelesen werden. Auch die übrigen Verweise im Literaturverzeichnis betreffen ausführliche Werke mit vertiefenden Informationen für den speziell interessierten Leser.

Möge die erweiterte Neuauflage genauso gut aufgenommen werden wie die vorherigen Ausgaben. Die beschriebenen Erfahrungen sollen auch künftig dazu beitragen, die polizeiliche Todesermittlung so zu gestalten, dass Tötungsverbrechen nicht unerkannt bleiben.

Berlin, im Januar 2016

Ingo Wirth

Vorwort zur vierten Auflage

Manches, insbesondere im Bereich der naturwissenschaftlichen Kriminalistik, hat sich fortentwickelt. Sachverhalte, die noch vor Jahren unlösbar erschienen, können heute mit Hilfe der DNA-Analyse nicht nur eindeutig, sondern auch schnell geklärt werden, unbekannte Tote sicher identifiziert, der Beweis im Strafverfahren überzeugend geführt werden.

Doch vieles ist in Ansätzen stecken geblieben, so die oft eher halberzigen Änderungen mancher landesgesetzlichen Regelungen des Leichenwesens, in denen nunmehr hier und dort sogar verlangt wird, dass der ärztliche Leichenschauer den *unbekleideten* Körper (Wie und was denn sonst?) zu besichtigen habe.

Noch immer verpflichtet der Gesetzgeber *jeden* Arzt, ohne Rücksicht auf sein oft ungenügendes Wissen um die vielfältigen Leichenerscheinungen, zur Leichenschau, zur Feststellung, ob natürlicher oder nichtnatürlicher Tod vorliegt, und zur Ausstellung der Todesbescheinigung.

Noch immer werden in Todesermittlungsverfahren nicht spezialisierte, in diesem so schwierigen Bereich kriminalpolizeilicher Aufklärungsarbeit unerfahrene Polizeibeamte an den Leichenfundort entsandt, wo sie jedes Mal erneut mit der Frage konfrontiert werden, ob ein natürliches Geschehen, ein Unglücksfall, ein Selbstmord oder ein Mord zum Tod geführt hat.

Das Buch soll nun weder das für den kriminalpolizeilichen Sachbearbeiter für Todesermittlungsverfahren notwendige Studium rechtsmedizinischer Fachliteratur ersetzen, noch erhebt es Anspruch, alle im Zusammenhang mit der Leichensachbearbeitung möglicherweise auftretenden Besonderheiten angesprochen, ihre Vielschichtigkeit umfassend dargestellt zu haben. Und es hat auch nicht das Ziel, in einer Art Längsschnitt die Gesamtheit der kriminalpolizeilichen Arbeit beim unnatürlichen Todesfall aufzuzeigen.

Es soll vielmehr dem nicht ständig mit der Bearbeitung von Todesermittlungsverfahren betrauten Beamten, dem auf diesem Arbeitsgebiet Unerfahrenen Hilfe und Anregungen geben, den vorliegenden Sachverhalt am Leichenfundort richtig zu beurteilen und Fehler

zu vermeiden, die die Aufklärung des oft dubiosen Geschehens erschweren, wenn nicht gar in Frage stellen können.

Werden die Leichenerscheinungen falsch beurteilt, der Tatbefund fehlerhaft gedeutet, kann das dazu führen, dass ein Tötungsdelikt nicht erkannt wird – mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen.

Die Probleme liegen nicht dort, wo es darum geht, einen Mord zu bearbeiten, sondern dort, wo es gilt, ihn zu erkennen!

Düsseldorf, im März 2009

Armin Mätzler